

Satzung

Quartettverein Sangesfreunde Marialinden e.V.

Neufassung vom 07.08.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen Quartettverein „Sangesfreunde“ Marialinden e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt).
- 2 Der Verein wurde im Jahre 1934 gegründet und hat seinen Sitz in 51491 Overath-Marialinden.
- 3 Er ist beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 501538 im Vereinsregister eingetragen.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur im Bereich des nationalen und internationalen Liedguts und des Chorgesangs, sowie die Förderung des Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er will mit seiner Arbeit weite Bevölkerungskreise erfassen und erstrebt zugleich künstlerische Leistungen. Er will weiterhin der Jugend die Werte des Singens und der Musik nahebringen.

- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Chorverband NRW e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 7 Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven), ruhenden und fördernden Mitgliedern (nachfolgend zusammen als „Mitglieder“ genannt).
- 2 Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus von „aktiv“ auf „passiv“ zum Monatsersten des übernächsten Monats nach Antragstellung. Passive Mitglieder nehmen nicht an den Aktivitäten des Vereinslebens teil. Sie sind zur Mitgliederversammlung einzuladen, dort jedoch nicht stimm-/wahlberechtigt. Die Beitragspflicht bleibt von dem Statuswechsel unberührt.
- 3 Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

- 4 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- 5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 6 Förderndes Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck nachhaltig fördern will.
- 7 Der Verein kann Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende bestimmen. Diese werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung gewählt und durch den Vorstand ernannt. Zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden soll nur eine Person gewählt werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht und den Vereinszweck in überdurchschnittlichem Maße gefördert hat. Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende sind grundsätzlich von jeglichen Beitragsverpflichtungen befreit. Der aktuell gültige Mitgliederstatus mit den damit verbundenen Rechten und sonstigen Pflichten bleibt von der Ernennung unberührt.
- 8 Die Mitgliedschaft endet:
 - 8.a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Halbjahres (Kalenderjahr).
 - 8.b) durch den Tod des Mitglieds,
 - 8.c) bei der Auflösung des Vereins,
 - 8.d) wegen Säumnis/Verzug von mehr als 6 Monaten bei der fälligen Zahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrags zum Halbjahr oder sonstiger verbindlicher Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft. Etwaige Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Fristsetzungen sowie zivilrechtliche Maßnahmen des Vereins lassen die Rechtswirkung der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt,
 - 8.e) durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss ist dem Vereinsmitglied unter Angabe der Widerspruchsfrist schriftlich mitzuteilen. Wichtige Gründe für einen Ausschluss liegen insbesondere vor, falls das Mitglied seine satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, der in dieser Satzung genannten Zweckbestimmung nicht entspricht, ihr bewusst zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen diesen Beschluss kann binnen 4 Wochen beim Vorstand mündlich oder schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Diese Entscheidung ist dann unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
 - 8.f) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Aufenthaltsort des Mitgliedes unbekannt ist.
- 9 Im Falle des Ausscheidens eines ordentlichen Mitgliedes besteht Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Halbjahres (Kalenderjahr). Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf etwaiges Vermögen des Vereins.
- 10 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, die auch eine Beitragsordnung beschließen kann.
- 11 Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann eine Mitgliedschaft beitragsfrei ruhend gestellt werden.
 - 11.a) Die Ruhendstellung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsersten zu beantragen, an dem das Ruhen beginnen soll. Der Vorstand soll dem Antrag

grundsätzlich zustimmen.

- 11.b) Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keine Rechte gegenüber dem Verein (insbesondere in Bezug auf eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Chorproben/Konzerte und an der Mitgliederversammlung).
- 11.c) Während die Mitgliedschaft ruht, entfällt die Beitragspflicht. Über bereits bezahlte Beiträge hinaus werden keine Beiträge erhoben. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht. Während die Mitgliedschaft ruht, wird das Mitglied gegenüber Verbänden wie ein Nichtmitglied behandelt (insbesondere Chorverband NRW).
- 11.d) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet
 - d.a) durch satzungsgemäße Kündigung oder
 - d.b) durch Wiederaufnahme der Mitgliedschaft (aktive oder passive). Die Wiederaufnahme ist dem Vorstand mit der Frist von einem Monat zum Monatsersten anzuzeigen, in dem die Ruhendstellung enden soll.
- 11.e) Bei Wiederaufnahme leben alle Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wieder auf. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig ab dem Monat der Wiederaufnahme zu zahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Aktivitäten und Veranstaltungen sowie der Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt, sofern nicht durch den Mitgliederstatus gemäß §3, diese Rechte eingeschränkt sind.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die Mitglieder erkennen durch ihre Aufnahme in den Verein die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, als verbindlich an.
- 3 Nur aktive Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht bei Beschlüssen und Wahlen. Dies gilt auch für Beschlussfassung im Umlaufverfahren.
- 4 Die ordentlichen Mitglieder (aktive und passive) sind verpflichtet, den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus, anteilig zu Beginn des Halbjahres (Kalenderjahr) zu entrichten. Bevorzugt soll dem Beitragseinzug per Lastschriftverfahren zugestimmt werden. Alternativ kann der Beitrag anteilig halbjährlich mit Wertstellung bis spätestens zum 10. der Monate Januar und Juli auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- 5 Der Vorstand kann in begründeten Einzel- bzw. Härtefällen durch Beschluss von einzelnen Punkten der Satzung abweichen und im Einzelfall eine sinnvolle Regelung finden, soweit dies nicht den Grundsätzen der Satzung entgegensteht und gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Vertretung des Vereins

- 1 Der Verein wird von dem/r Vorsitzenden und/oder dem/r Stellvertretenen Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vertreten. Beide sind als Einzelpersonen vertretungsberechtigt.
- 2 Der Vorsitzende hat den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands und den Mitgliederversammlungen, soweit seine eigene Wahl nicht ansteht. Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt der/die Stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben.

§ 6 Organe des Vereins

- 1 Vorstand,
- 2 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1.a) Vorsitzende/r,
 - 1.b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - 1.c) Schriftführer/in, zgl. Pressevertreter/in
 - 1.d) Schatzmeister/in.
- 2 Die Vorstandsmitglieder gemäß 1. werden für die Dauer von 4 Jahren auf einer Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.
 - 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist schnellstmöglich in einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt muss schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung erklärt werden.
 - 4 Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder verlieren ihre Ämter, wenn ihnen durch Beschluss einer Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wird. Zu einem solchen Beschluss, der durch geheime Abstimmung herbeizuführen ist, bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
 - 6 Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei Entscheidungen im Vorstand eine Stimme. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anders bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in einer Präsenz- oder virtuell durchgeführten Sitzung anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit 3 Stimmen zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 7 Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 7 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
 - 8 Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss.
 - 9 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.a.) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 - 1.b.) Entlastung des Vorstandes,
 - 1.c.) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - 1.d.) Beschlussfassung über Neufassung oder Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - 1.e.) Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
 - 1.f.) trifft die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach § 10 Abs. 2.,
 - 1.g.) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ausweis der Rücklagen,
 - 1.h.) Beschlussfassung über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt. Davon abweichend ist sie in folgenden Fällen einzuberufen:
 - 2.a) Auf begründeten Wunsch des Vorstandes oder
 - 2.b) wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt (diesem Antrag hat der Vorstand binnen 4 Wochen zu entsprechen) oder
 - 2.c) wenn ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand ausgeschieden ist, um Neuwahlen zu dem/den vakanten Amt/Ämtern durchzuführen.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Auf Vorschlag der/s Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in bestimmen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
- 4 Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben. Tagesordnungspunkte der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 4.a) Geschäftsbericht,
 - 4.b) Kassenbericht,
 - 4.c) Revisionsbericht der Kassenprüfer,
 - 4.d) falls erforderlich Berichte der einzelnen Arbeitskreise, z.B. Konzertvorbereitung,
 - 4.e) Entlastung des Vorstandes,
 - 4.f) falls erforderlich Wahl des Vorstandes,
 - 4.g) falls erforderlich Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - 4.h) falls erforderlich Änderung der Satzung,
 - 4.i) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Zuschüssen,

- 4.j) Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist mit mind. 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einzuberufen.
- 6 Der Vorstand kann beschließen, dass
- 6.a) eine Mitgliederversammlung statt als Präsenzveranstaltung ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung (virtuell) durchgeführt wird.
 - 6.b) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
 - 6.c) Eine Teilnahme ausschließlich über Telefon ist ausgeschlossen. Abweichend von §32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den nachstehenden Ziffern ist in diesem Fall ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, dass in dieser Satzung oder gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8 Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen. Diese ist immer beschlussfähig.
- 9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 10 Jedes aktive Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Stimme der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
- 11 Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 12 Neben den ordentlichen Mitgliedern können an der Mitgliederversammlung weitere Vereinsmitglieder und vom Vorstand eingeladene Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer/in

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist die Prüfung aller Rechnungen und der Kassenbücher sowie die Erstellung des Prüfberichtes für die Mitgliederversammlung. Es ist ihnen freigestellt, Zwischenprüfungen nach vorheriger Anmeldung vorzunehmen. Die Anmeldefrist dafür beträgt 14 Tage.
- 2 Eine Wiederwahl der Kassenprüfer/in ist möglich.
- 3 Fällt einer der Kassenprüfer/innen aus, kann die Aufgabe kommissarisch von einem anderen Vereinsmitglied übernommen werden. Wird die Nachfolge im Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl bestätigt, ist die erfolgte Kassenprüfung gültig. Wird ein/e andere/r Vertreter/in gewählt, ist eine erneute Kassenprüfung durchzuführen.

- 4 Kann keine ordnungsgemäße interne Kassenprüfung durchgeführt werden muss eine externe Prüfung z.B. durch eine/n Steuerberaterin beauftragt werden.

§ 10 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- 1 Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 2 Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- 3 Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft die Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- 1 Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
- 2 Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweisung der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 12 Änderung der Satzung

Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn die Änderungsanträge jedem Mitglied vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntgegeben worden sind und der Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung zur Satzungsänderung“ auf der Einladung steht. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung müssen mindestens 3/4 der aktiven Mitglieder anwesend sein. Ein Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist bei der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Der Auflösungsantrag kann entweder vom Vereinsvorstand eingebracht werden oder kann durch die Mitglieder gestellt werden, wenn dieser von mindesten 50% der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet ist.
- 2 Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung müssen mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, ausgeübte Ämter), sowie Bankdaten für den Bankeinzug (SEPA-Lastschriftverfahren). Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird.

§ 15 Gerichtsstand

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern oder sonstigen Antragsgegnern ist das Amtsgericht Bergisch Gladbach.

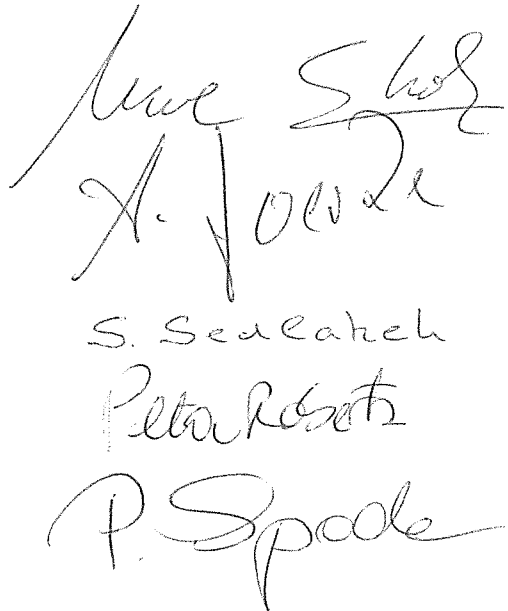
§ 16 Annahme der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.08.2021 angenommen.

Unterzeichnet

Datum:

Die Vorstandsmitglieder:


The image shows five handwritten signatures in black ink, stacked vertically. From top to bottom, they appear to be: 1. A signature that looks like 'Karl Scholz'. 2. A signature that looks like 'H. Jöndel'. 3. A signature that looks like 'S. Seelacher'. 4. A signature that looks like 'Peter Rosoth'. 5. A signature that looks like 'P. Spode'.